Die Bedeutung der Klausel „freibleibend" in Lieferungsverträgen.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Ludwig Frese
Gerichtsreferendar aus Corbach (Waldeck)

Berichterstatter:
Professor Dr. Jung

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Kurhessische Verlagsdruckerei, Marburg-Lahn

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Einleitung.

§ 1.

Vertragsklauseln als Mittel zur Abwendung der aus der unberechenbaren Wirtschaftslage drohenden Gefahren.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 2.

Die Einwirkung von wirtschaftlichen Verhältnissen auf Verträge ohne Klausel.

Die Entwicklung der Lehre von der clausula rebus sic stantibus; sie bildet ein ungenügendes Sicherungsmittel im Geschäftsverkehr.

§ 3.

Der Begriff der Klausel „freibleibend".

Die Klausel bewirkt nicht ein unverbindliches Vertragsverhältnis für beide Teile; vielmehr ein einseitiges Recht des Verkäufers bezw. eine einseitige Bindung des Käufers..

§ 4.

Zulässigkeit und Zweck der Klausel.

In ihrer Anwendung liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten; ihre Zulässigkeit ergibt sich aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. – Der Lieferant will sich mit der Klausel davor schützen, unter völlig veränderten Verhältnissen liefern zu müssen, der Abnehmer davor, unter allen Umständen die Waren abnehmen zu müssen.

II. Abschnitt.

Die Klausel „freibleibend" beim Vertragsangebot.

§ 5.

Allgemeine Auslegungsregeln.

Als Ausnahmebestimmung erfordert die Klausel strenge Auslegung.

§ 6.

Der freibleibende Vertragsantrag als Widerrufsvorbehalt des Angebotes.

Stellt reines Vertragsangebot dar; jedoch Gebundenheitsausschluß i. S. des § 145 BGB. Nur bis zur Annahme des Angebotes ist Widerruf möglich.

§ 7.

Der freibleibende Vertragsantrag als Aufforderung zur Stellung eines Antrages.

Kein Vertragsangebot, vielmehr Einladung zur Abgabe eines solchen. Stellung der Praxis des Handelsgebrauchs hierzu. Ein Beweis für diese Auffassung liegt auch im § 130 Abs. 1 S. 2 B. G. B.

§ 8.

Die Klausel „freibleibend Zwischenverkauf vorbehalten."

Kein besonderer Vorbehalt für Weiterverkauf; vielmehr Gebundenheit des Antragenden, falls bis zum Eintreffen der Antwort ein anderweitiger Verkauf nicht vollzogen ist.

§ 9.

Das Schweigen des Antragenden auf die Annahmeerklärung des Gegners.

Grundsätzlich bedeutet Schweigen keine Zustimmung. Jedoch ist hier wegen der geschäftlichen Sonderbeziehungen der Parteien Schweigen als Ausdruck der Zustimmung zu werten. Ausnahmefälle denkbar.

III. Abschnitt.

Die Klausel „freibleibend" im Vertrage.

§ 10.

Der Unterschied von „freibleibend" beim Vertragsangebot.

Muß unzweideutig zum Inhalt des Vertrages gemacht sein. Unrichtig die Anschauung, daß bei freibleibendem Angebot der später abgeschlossene Vertrag ohne weiteres unter der Klausel steht.

§ 11.

Die Fassung der Klausel.

Im allgemeinen Wortlaut maßgebend. Im Zweifel entscheidet Verkehrsauffassung über Bedeutung; klare Fassung in sprachlicher Beziehung unbedingt erforderlich.

§ 12.

Die Bedeutung und Wirkung der Klausel ohne Zusatz.

Verpflichtung ist nicht in nackte Willkür des Schuldners gestellt; der Vorbehalt bewirkt auch keine unverbindliche Vorverhandlung über spätere Lieferung, sondern ermöglicht Rücktritt gem. § 346 BGB. einseitig zu Gunsten des Lieferanten. Wirkungen des Rücktrittsrechts. — § 355 B. G. B. — Berufung darauf auch noch bei Lieferungsverzug möglich (§ 326 B. G. B.) Keine Abänderung von einzelnen Vertragspunkten zulässig.

§ 13.

Allgemeine Grundsätze bei der Klausel mit Zusätzen.

Lieferant sichert sich Bestimmungsrecht in den einzelnen Vertragsbedingungen; Bestimmung muß nach billigem Ermessen (§ 315 B. G. B.) erfolgen. — Grenzen des „billigen Ermessens." — Abnehmer kann bei Unbilligkeit sofort Verzugsfolgen geltend

machen, ohne erst die Billigkeit bezw. den Verzug durch Urteil festzustellen. — Kein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung.

§ 14.

Die Klausel als Preisfestsetzungsvorbehalt.

Lieferant kann Höhe des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Lieferung bestimmen. Nur die Preisberedung unterliegt der Abänderung. Kein Rücktrittsrecht des Käufers bei Festsetzung des neuen Preises; kann immerhin ausdrücklich vereinbart werden.

§ 15.

Der Umfang der Preiserhöhung; keine Preisherabsetzung.

Preis z. Zt. des Vertragsschlusses muß als Richtpreis gelten; für Erhöhung muß allgemeine Lage in dem betr. Gewerbe maßgebeud sein. Für Massenartikel gibt Syndikat-, Katalog- oder Marktpreis Anhaltspunkte, bei Spezialartikeln muß Kalkulation eintreten; für Preisfestsetzung ist Liefertag maßgebend, jedoch nicht bei Verzug des Lieferanten. — Preisherabsetzung nur bei ausdrücklicher Abrede zulässig. Lieferant kann nur einmal Preiserhöhung fordern.

§ 16.

Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten".

Bedeutung geht über die gesetzlichen Vorschriften der §§ 275 ff B. G. B. hinaus; jedoch nicht vollkommene Bewegungsfreiheit des Lieferanten. Bei Gattungswaren Lieferungsbefreiung, falls Lieferung im regelmäßigen Geschäftsbetrieb unmöglich; Ausschluß des § 279 B. G. B., nicht nur Umkehrung der Beweislast. — Pflicht des Lieferanten, beim Vertragsschluß auf bestehende Lieferungsschwierigkeiten hinzuweisen.

§ 17.

Die Klausel „Lieferzeit freibleibend".

Lieferant behält sich Festsetzung des Zeitpunktes der Lieferung nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 B. G. B.) vor; bei ungefährer Zeitangabe kann Abnehmer gemäß § 326 B. G. B. Frist setzen.

§ 18.

Die Klausel „Lieferungsmenge und -art vorbehalten".

Verkäufer kann weniger als vereinbart liefern; ist auch zu Teilleistungen befugt. — Anders aber: „Art der Lieferung vorbehalten". Verkäufer kann hier gleich- oder ähnlichartige Waren liefern.

§ 19.

Schlußbetrachtungen.

Die Klausel ist für den normalen Handelsverkehr nicht geeignet; ist nur ein Aushilfsmittel für die Uebergangszeit. — Die Rechtsprechung ist bestrebt, bei Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und damit die Aufnahme der Klausel überflüssig zu machen.